

Verzeichniss der jährlichen Miethzinse für die von den Mitgliedern des Vollziehungs-Direktoriums und den Ministern bewohnten Häuser

Objekttyp: **Index**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V e r z e i c h n i s s

der jährlichen Miethzinsse für die von den Mitgliedern des Vollziehungs- Directoriums
und den Ministern bewohnten Häuser.

Bewohner.	Werth der Häuser.	Miethzins in s. p. C.	Miethzins, so viele er von den Eigenthümern gefordert wird.	B e m e r k u n g e n.
	Fr.	Fr.	Fr.	
1. B. Director Claire.	38000	1900		Der Eigenthümer macht keine Forderung, sondern will sich jede Bestimmung des Miethzinses gefallen lassen.
2. B. Director Oberlin.	20000	1000	768	Nur ohngefähr die Hälfte des Hauses wird vom Bürger Director bewohnt; indessen beruft sich der Eigenthümer auf einen für die erwähnte Summe abgeschlossenen Accord, und bleibt bey seiner Forderung.
3. B. Director Ochs.	28000	1400	800	
4. B. Direct. Laharpe und Minister des Inneren.	32000	1600		Der Eigenthümer überläßt die Bestimmung des Miethzinses der Regierung.
5. B. Director Bay.	24000	1200	1600	Der Eigenthümer bietet sich an, die nothwendigen und bereits in die Schätzung aufgenommenen Bauveränderungen selbst zu bestreiten, unter dem Bedinge, daß ihm ein Vorschuß von 2400 L. gemacht, zu Rückzahlung desselben die Summe von 600 L. jährlich von dem Miethzinsse abgezogen, bey gesetzlicher Aufhebung des Contractes aber die dann übrig bleibende Schuld zur Entschädigung erlassen werde.
6. Minister d. Künste u. Wissens.	15000	750	1280	Die Eigenthümer bestehen auf ihrer Forderung, theils wegen des der vorigen Bewohnerin des Hauses anderwärts abgeforderten beträchtlichen Miethzinses; theils wegen der Gelegenheit, ihr Haus um den verlangten Zins anderwärts zu vermietthen.
7. Minister d. Justiz u. Polizen.	32000	1600	1600	
8. Minister d. auswärt. Angel.	30000	1500	1920	Der Eigenthümer will sich nur auf den Fall hin dem angebotenen Miethzinsse unterziehen, wenn ihm, wie bisher, ein Nationalgebäude, und zwar zinsfrey, zur Wohnung überlassen wird.
9. Kriegsminister.	20000	1000	1440	Der Eigenthümer besteht auf seiner Forderung, indem er durch die ihm beschwerliche Ueberlassung des Hauses schon ein Opfer gebracht und übrigens selbst einen beträchtlichen Miethzins zu bezahlen hat.
10. Obergerichtshof.	20000	1000	2000	Obgleich der Gerichtshof nicht die Hälfte des Hauses einnimmt, so geben dennoch die Eigenthümer in ihrer Forderung nichts nach, weil sie, als Handelsleute, für ihr verseztes Waarenlager großen Miethzins entrichten müssen, und wünschen, daß für den Versammlungsort des Tribunals eine andere Wohnung ausfindig gemacht werde.
11. Obergerichtschreiber.			228	Der Bewohner nimmt nur allein drey Zimmer ein.
12. B. Legend, als vorm. Mitgl. des Vollziehungsdir.	40000	2000	1600	Zufolge eines abgeschlossenen Mieth-Accordes,